



ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
DIE RUHE BEWAHREN!

Landesallianz Niedersachsen

Allianz für den freien Sonntag in Niedersachsen, c/o. Kleine Domsfreiheit 23 49074 Osnabrück

Landesallianz
für den freien
Sonntag in
Niedersachsen

Sprecher
Frederick Heidenreich
KAB-Sekretär
Kleine Domsfreiheit 23
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 318 391
Mail:
f.heidenreich@kab-
os.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)

Vielen Dank, dass die Landesallianz für den freien Sonntag in Niedersachsen eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) abgeben darf. Nach dem wir uns mit dem Gesetzentwurf befasst haben, kommen wir zu folgenden Schlüssen:

11.10.2018

In Niedersachsen ist die Sonntagsarbeit in Industrie- und Handwerksunternehmen durch Öffnungsklauseln deutlich gestiegen. Das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat 2017 insgesamt 3462 Anträgen auf Sonn- oder Feiertagsarbeit durch niedersächsische Unternehmen zugestimmt. Zum Vergleich: Vor zehn Jahren waren es noch 2192. Rechnerisch ein Zuwachs um 60 Prozent. Somit steht der grundgesetzlich garantierte Ruhe- und Gemeinschaftscharakter von Sonn- und Feiertagen unter enormem Druck. Die Landesregierung könnte hier einen Kontrapunkt setzen.

Wir sehen die Bemühungen mit dem Gesetzentwurf den Sonntag zu stärken und unterstützen diese. Unser gemeinsames Ziel ist es, die Sonn- und Feiertage in Niedersachsen zu stärken und mit dem Gesetzentwurf für Rechtssicherheit zu sorgen. Wir begrüßen daher den Schutz der Feiertage, die angestrebte Transparenz beim Genehmigungsverfahren und die Deckelung der verkaufsoffenen Sonntage auf 4 Sonntage pro Verkaufsstelle.

Doch sehen wir noch Handlungsbedarf, um eine verfassungskonforme und damit rechtssichere Regelung zu finden.

Im §5, Abs. 1 ist es sinnvoll, das Wort „Soll“ gegen das Wort „Kann“ auszutauschen, um die Bedeutung des Sonntages als Tag der Arbeitsruhe zu unterstreichen. "Soll" impliziert eine gewisse Verpflichtung der Kommune einen verkaufsoffenen Sonntag genehmigen zu müssen, wenn eine der im weiteren Text angebenen Begründungen besteht. "Kann" erhöht den Spielraum der Kommune die Kriterien der Anlassbezogenheit besser zu prüfen und zu berücksichtigen.

Die geplante Ausweitung von zwei weiteren Öffnungen für die sogenannten Ortsbereiche, die Beibehaltung von acht Sonntagen für Ausflugsorte, sowie die mangelnden Erläuterungen und Aufweichung der Anlassbezogenheit durch §5 (1) 2., sind für uns nicht akzeptabel.

„Nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung besteht ein besonderer Schutz für den Sonntag. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen. Dabei ist ein wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber für eine Ausnahme von der Sonntagsruhe ebenso wenig ausreichend wie ein Erwerbsinteresse potenzieller Kunden“ (BVerfG vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07).

Das Bundesverwaltungsgericht hat den hinreichenden Sachgrund in seinem Urteil vom 11. November 2015 (8 CN 2/14) unter Verweis auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Zulassung einer Sonntagsöffnung nur dann mit dem Sonn- und Feiertagsverbot vereinbar ist, wenn dafür ein *hinreichender Sachgrund in Gestalt eines besonderen Ereignisses* gegeben ist.

Im aktuellen Gesetzentwurf wird zwar auf die Anlassbezogenheit hingewiesen, diese wird jedoch nicht weiter erläutert. Zudem ist fragwürdig, ob der unter §5 (1) 2. genannte Grund zur Sonntagsöffnung „ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereiches oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht“, auch von den Verwaltungsgerichten akzeptiert wird. Entsprechende Gerichtsurteile aus NRW liegen dazu bereits vor. Die Gerichte haben in ihren Urteilen klargestellt, dass das Sonntagsshopping nicht wichtiger sein darf, als die Veranstaltungen, die den eigentlichen Anlass darstellen.

- Ein Anlass ist nur dann gegeben, wenn mehr Menschen zu diesem Anlass kommen als in die Geschäfte. Dazu hat die zuständige Behörde vorab eine Prognose der Besucherströme zu erstellen.
- Geschäfte, die vom Anlass weit entfernt sind, auch wenn sie zur selben Gemeinde gehören, dürfen nicht öffnen.
- Außerdem soll ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Anlass und den angebotenen Waren erkennbar sein.

Die bestehenden, bereits sehr weitgehenden Ladenöffnungsmöglichkeiten in Niedersachsen an den 6 Werktagen für je 24 Stunden erhöhen zusätzlich die Anforderungen an die Bedeutung des Anlasses.

Diese Bedingungen wurden durch das Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Oktober 2016 (8B 2618/16) betreffs der Buchmesse in Frankfurt/M bestätigt. Demnach darf die *Ladenöffnung nur auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt* sein, so dass auf diese Weise ein Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibt.

Nach unserer Rechtsauffassung, die unter anderem auf den obenstehenden Urteilen gründet, widersprechen einige Punkte des Gesetzentwurfes dieser Rechtsprechung. Die Belebung eines Ortsteils (wie unter § 5 (1) 2. als Anlass aufgeführt) oder die Ausnahme für einzelne Verkaufsstellen bei z. B. Firmenjubiläen (wie unter § 5 (4) von Ihnen angeführt) oder ähnliches sind keine Anlässe für eine Sonntagsöffnung. Bei diesen Punkten geht es um wirtschaftliche Interessen der Verkaufsstelleninhaber, ggf. auch um Erwerbsinteressen potenzieller Kunden. Das BVerfG hat, wie oben erwähnt, deutlich gemacht, dass diese Gründe keinen Anlass darstellen.

Durch die konkrete und nachvollziehbare Auslegung des BVerfG und anderer Verwaltungsgerichte bezweifeln wir, dass viele Gemeinden überhaupt vier, geschweige denn acht Anlässe finden, die einer gerichtlichen Prüfung standhalten würden. Somit sind die im Gesetz angestrebten sechs bzw. acht Sonntagsöffnungen pro Gemeinde mit Ortsbereichen irreführend.

Die schwammige und für uns fragwürdige Formulierung der Anlassbezogenheit wird unserer Einschätzung nach keine Rechtssicherheit geben. Wir befürchten, dass der besondere Schutz des Sonntags wie bisher von den Verwaltungsgerichten bestätigt werden muss, da die kommunalen Verwaltungen die Anlassbezogenheit nicht richtig prüfen werden oder können.

Deshalb sehen wir bei dem aktuellen Gesetzentwurf Nachbesserungsbedarf. Wir fordern Sie auf, die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen und die von den Verwaltungsgerichten mehrfach bestätigten Kriterien der Anlassbezogenheit eindeutig und unmissverständlich in den Gesetzestext mit aufzunehmen. Eine Reduzierung auf maximal 4 Sonntagsöffnungen pro politischer Gemeinde, auch in Kurorten und Tourismusgebieten, scheint uns als logische Konsequenz, um der Bedeutung der Anlassbezogenheit Rechnung zu tragen. Zudem fordern wir, dass es in Wallfahrtsorten keine zusätzlichen Öffnungs- und Verkaufszeiten geben soll. Der Gedanke der Wallfahrt und der Einkehr ist nicht mit geöffneten Supermärkten oder anderen Geschäften am Sonntag vereinbar.

Nur so kann nach unserer Auffassung verhindert werden, dass weiterhin eine Vielzahl der Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG rechtswidrig sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Frederick Heidenreich

Sprecher der Landesallianz für den freien Sonntag

Sprecher der KAB in Niedersachsen



Die Landesallianz für den freien Sonntag in Niedersachsen ist ein breites gesellschaftliches Bündnis aus kirchlichen und sozial engagierten Verbänden, dem Landessportbund und der Gewerkschaft ver.di. Dabei stehen die Arbeitnehmer*innen im Mittelpunkt, denn jedes offene Geschäft am Sonntag bedeutet, dass die Angestellten dieses Geschäfts keine Zeit mit Freunden und der Familie verbringen können.

Mitgliedsorganisationen der Landesallianz

AGF - Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

LKA - Landes Katholiken Ausschuss in Niedersachsen

FDK - Familienbund der Katholiken, Landesverband Niedersachsen

KAB - Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) in Niedersachsen

KDA – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg

kfd - Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, LAG Niedersachsen

Kolpingwerk, Landesverband Niedersachsen

LSB - LandesSportBund Niedersachsen e. V.

SoVD - Sozialverband Deutschland, Landesverband Niedersachsen

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Niedersachsen-Bremen

